

T&I MANDANTENINFORMATION 212

(September 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über die mit der Einführung des sog. **Wachstumschancengesetzes** geplanten Neuerungen, die teilweise schon **rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr 2023** gelten sollen und die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende **Reform des Personengesellschaftsrechts**. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Spätsommer!

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I AKTUELL

1. Wachstumschancengesetz – Einführung
2. Wachstumschancengesetz – Neuregelungen bei Abschreibungen und GWG
3. Wachstumschancengesetz – Neuregelungen bei Verlustvor- und -rücktrag
4. Wachstumschancengesetz – sonstige Neuregelungen für Unternehmen
5. Reform der Personengesellschaften
6. Reform der Personengesellschaften – Mögliche Risiken bei der Grunderwerbsteuer
7. Wichtige Steuertermine

REFORM DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

Zum **1. Januar 2024** tritt das Gesetz zur Modernisierung der Personengesellschaften in Kraft, das für die GbR und Personenhandelsgesellschaften eine Vielzahl von Änderungen im Bereich des **Gesellschaftsrechts** mit sich bringt. Die Zeit bis zum Inkrafttreten sollte dazu genutzt werden, die eigene Personengesellschaft auf ihre Struktur und etwaige notwendige oder sinnvolle Änderungen im Gesellschaftsvertrag zu überprüfen. Mehr Information zu diesem Thema finden Sie in Abschnitt 5 und 6 dieser Mandanteninformation.

Bei **Fragen** im Zusammenhang mit den Änderungen im Recht der GbR und den Personengesellschaften steht Ihnen unser Rechtsanwalt Herr Gero von Glasenapp im Hamburger Büro 040/356004-0 zur Verfügung.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

| | | | | | | |
|---------------------|---|---|--|---|-------|------------------------------------|
| Hauptniederlassung: | Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg | · | Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 | · | Email | post.hamburg@turnbullirrgang.de |
| Zweigniederlassung: | Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg | · | Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 | · | Email | post.ahrensburg@turnbullirrgang.de |
| Zweigniederlassung: | Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin | · | Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 | · | Email | post.berlin@turnbullirrgang.de |
| | | | Internet: www.turnbullirrgang.de | | | |

Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

1. Wachstumschancengesetz – Einführung

Ende August hat das Bundeskabinett dem „**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness**“, auch „Wachstumschancengesetz“ genannt, zugestimmt. Hiermit werden nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation und Steigerung der Investitionsbereitschaft der Unternehmen ergriffen, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll das Gesetz noch in diesem Jahr den Bundestag und Bundesrat durchlaufen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist sehr umfangreich, weshalb wir nachfolgend zunächst nur einen Teil der geplanten Maßnahmen darstellen. Diese haben wir – der Übersicht halber – thematisch sortiert und Ihnen nachfolgend in einzelnen Artikeln aufbereitet.

Wichtig: Bei einigen geplanten steuerlichen Verbesserungen, insbesondere bei den **Abschreibungen**, ist eine **Rückwirkung noch für das laufende Jahr 2023 geplant**. Bitte lesen Sie diesen Abschnitt unbedingt **zeitnah**, sofern Sie von diesen Änderungen betroffen sein könnten.

Hinweise: Die dargestellten Änderungen stellen den aktuellen Stand aufgrund des Regierungsentwurfs dar. Hierzu können sich bis zur geplanten Verabschiedung zum Ende des Jahres noch Änderungen ergeben. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und weitere Inhalte werden wir Sie in unserer nächsten Mandanteninformation informieren.

2. Wachstumschancengesetz – Neuregelungen bei Abschreibungen und GWG

Im Bereich der Abschreibungen und den sog. „geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG) sind insbesondere folgende Änderungen geplant:

- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens galt für nach dem 1. Januar 2020 und bis zum 31. Dezember 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter die Möglichkeit, eine degressive Abschreibung i. H. v. max. 25 % p. a., max. des 2,5 - fachen Betrages bei linearer Abschreibung in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung soll nun auch für **nach dem 30. September 2023** und bis zum **31. Dezember 2024** angeschaffte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können.

„In der Pipeline“ befindliche Investitionen sollten im Hinblick auf die geplante Neuregelung ggf. auf Zeiträume **nach Ablauf des September 2023 verschoben** werden.

- Neu eingeführt werden soll eine **degressive Abschreibung von 6 % p. a.** auf neu hergestellte oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschaffte **Gebäude, die Wohnzwecken** dienen. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist lediglich eine zeitanteilige Abschreibung vorgesehen. Die Neuregelung kommt jedoch nur in denjenigen Fällen in Betracht, wenn mit der **Herstellung nach dem 30. September 2023** und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung neu hergestellter Wohngebäude soll die degressive Abschreibung nur dann möglich sein, **wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30. September 2023** und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

Um die Chance der Inanspruchnahme der geplanten 6 %-igen degressiven Gebäudeabschreibung zu wahren, sollte der Beginn der Herstellung resp. die Anschaffung eines neu hergestellten Wohngebäudes ggf. auf Zeiträume **nach Ablauf des September 2023 verschoben** werden.

- Die sog. **Sonderabschreibung nach § 7 g EStG** soll für nach dem 31. Dezember 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter von derzeit bis zu 20 % auf bis zu 50 % der Investitionskosten angehoben werden. Die Sonderabschreibung kann grundsätzlich sowohl von bilanzierenden Unternehmen wie auch von Einnahmen-Überschussrechtern in Anspruch genommen werden; diese ist jedoch nur zulässig, sofern der Gewinn in dem der Investition vorangehenden Geschäftsjahr 200 T€ nicht überschreitet.
- Bislang konnten eigenständig nutzbare Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 800 € (netto) im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden (sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter**). Diese Grenze soll für nach dem 31. Dezember 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter auf 1.000 € angehoben werden. In den sog. **GWG Pool** sollen ebenfalls für nach dem 31. Dezember 2023 getätigte Anschaffungen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von über 250 € bis zu 5.000 € (bisher 1.000 €) eingestellt werden können und sodann über drei, und nicht wie bislang, über fünf Jahre abgeschrieben werden dürfen.

3. Wachstumschancengesetz – Neuregelungen bei Verlustvor- und -rücktrag

Im Falle von entstehenden Verlusten sind insbesondere folgende Änderungen geplant:

- Die mit dem Jahr 2020 eingeführte und bislang bis 2023 verlängerte geltende Regelung, nach der der **steuerliche Verlustrücktrag** im Bereich der Einkommensteuer auf 10 Mio. € (resp. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 20 Mio. €) angehoben wird, soll dauerhaft beibehalten werden. Zudem soll der seit dem Veranlagungszeitraum 2022 auf zwei dem Verlustjahr vorangegangene Jahre ausgeweitete Verlustrücktrag um ein drittes Jahr ausgedehnt werden. Die Erhöhung des Verlustrücktrags auf 10 Mio. € sowie die Erweiterung des Verlustrücktragszeitraums **gilt auch für die Körperschaftsteuer**.
- In Vorjahren entstandene Verluste können nach geltenden Regelungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer in die Zukunft vorgetragen werden (**steuerlicher Verlustvortrag**). Dabei können in den einzelnen Verlustvortragsjahren Verluste der Vorjahre von jeweils bis zu 1 Mio. € (resp. 2 Mio. € bei Ehegatten) uneingeschränkt zum Ausgleich von Gewinnen verwendet werden. Bei höheren als den genannten Beträgen ist eine Verrechnung nur i. H. v. 60 % des im jeweiligen Verlustvortragsjahres entstandenen Gesamtbetrags der Einkünfte möglich (sog. „Mindestbesteuerung“). Für die Veranlagungszeiträume 2024 - 2027 soll eine Anhebung der Verrechnungsmöglichkeit der Verluste von 60 % auf 80 % des positiven Gesamtbetrags der Einkünfte möglich sein.

Die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer beim Verlustvortrag vorgesehenen Verbesserungen hinsichtlich der Reduzierung der Mindestgewinnbesteuerung (Anhebung der Verlustverrechnung von 60 % auf 80 %) sollen auch für die **Gewerbsteuer** gelten.

4. Wachstumschancengesetz – sonstige Neuregelungen für Unternehmen

Für den betrieblichen Bereich sind insbesondere folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Der Betrag der steuerlich abziehbaren Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, soll ab dem kommenden Jahr von 35 € auf 50 € p. a. je Empfänger steigen.

- Für den sog. geldwerten Vorteil bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs resp. im Rahmen einer Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer wird für bis zum 31. Dezember 2030 angeschaffte **Fahrzeuge ohne Kohlendioxidemissionen** lediglich ein Viertel der jeweiligen Bemessungsgrundlage angesetzt, d. h. 25 % des Bruttolistenpreises bei der 1 %-Regelung resp. 25 % der Fahrzeugkosten bei der Fahrtenbuchmethode. Dies gilt nach der aktuell geltenden Regelung jedoch nur für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 60 T€. Zur Steigerung der Nachfrage soll der vorgenannte **Höchstbetrag** für nach dem 31. Dezember 2023 angeschaffte Fahrzeuge **auf 80 T€** angehoben werden.
- Der Freibetrag für steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** soll ab dem kommenden Jahr von bislang 110 € auf 150 € je teilnehmendem Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen angehoben werden. Der genannte Freibetrag kann für maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- Nach aktuellem Recht können Arbeitnehmer beim Bezug bestimmter Vergütungen, für die eine ermäßigte Besteuerung in Anspruch genommen werden kann, z. B. bei **Abfindungen**, von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass dieser die Tarifiermäßigung bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. Ab dem 1. Januar 2024 soll die Tarifiermäßigung nur noch im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden können. Diese Neuregelung vereinfacht zwar das Verfahren auf Ebene des Arbeitgebers, kann für den Arbeitnehmer aber signifikante Liquiditätsnachteile bedeuten.
- Die **Grenzen für die Buchführungspflicht** gewerblich tätiger Unternehmer sollen ab dem kommenden Jahr von bisher 600 T€ Gesamtumsatz resp. eines Gewinns von 60 T€ auf 800 T€ resp. 80 T€ angehoben werden.
- Vereinfachungen sind ab dem kommenden Jahr auch im Bereich der **Umsatzsteuer** geplant: So soll u. a. die jährliche Entgeltgrenze, nach der die Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten berechnet werden kann, von 600 T€ auf 800 T€ steigen. Auf die Abgabe von unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen sollen Unternehmer befreit werden, sofern die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2 T€ (bisher 1 T€) betragen hat.

5. Reform der Personengesellschaften

Zum 1. Januar 2024 treten Änderungen des Personengesellschaftsrechts in Kraft, die insbesondere für die GbR nicht unwesentliche Änderungen mit sich bringen.

Während nach geltendem Recht (bei nicht abweichender gesellschaftsvertraglicher Regelung) grundsätzlich eine Abstimmung nach Köpfen erfolgt, kommt es ab 2024 zwingend zu einer **Abstimmung nach den bestehenden Beteiligungsverhältnissen**. Sofern dies nicht gewollt ist, muss bei bestehenden GbRs eine Änderung der Gesellschaftsverträge vorgenommen werden resp. ggf. erstmalig ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die in der GbR gewünschten **Mehrheitserfordernisse**: Bei fehlenden Regelungen verbleibt es ansonsten bei dem für die GbR geltenden Einstimmigkeitsgebot. Insbesondere in mehrgliedrigen GbRs sollten abweichende Regelungen getroffen werden, um zukünftige Abstimmungen und Entscheidungsfindungen zu erleichtern.

Am Rechtsverkehr teilnehmende GbRs können sich zukünftig in das neu entstehende **Gesellschaftsregister** eintragen lassen - eine Eintragungspflicht besteht nach dem Gesetz nicht. Eine **faktische Eintragungspflicht** ergibt sich allerdings für GbRs, die bspw. (Anteile an) Immobilien oder Beteiligungen an GmbHs halten, sofern Änderungen an dieser GbR eine Änderung im jeweiligen Folgeregister (bspw. Grundbuch oder Handelsregister) bedingen. In diesen Fällen wird die GbR ab dem 1. Januar 2024 mit den Angaben zu ihren Gesellschaftern im Gesellschaftsregister eingetragen, während die Eintragung im Folgeregister nur noch auf die GbR lautet. Eine frühzeitige Eintragung in das Gesellschaftsregister empfiehlt sich insbesondere für Immobilien-GbRs, die für Anfang kommenden Jahres eine Änderung im Gesellschafterbestand oder bei den Immobilienbelastungen planen.

Dabei ist zu beachten, dass die Eintragung im Gesellschaftsregister **zusätzlich** eine Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten in das **Transparenzregister** bedingt.

Für die **Personenhandelsgesellschaften** (OHG, KG, GmbH & Co. KG) ändert sich im Wesentlichen die gesetzliche Grundlage für das **Beschlussmängelrecht**: Gab es hier vorbehaltlich einer eigenen Regelung nur nichtige Beschlüsse, wird hier das aus dem Aktien- und GmbH-Recht geläufige System anfechtbarer und nichtiger Beschlüsse übernommen. Bestehende Gesellschaftsverträge sollten daher zeitnah auf ihre Kompatibilität zu diesem System überprüft werden.

6. Reform der Personengesellschaften – Mögliche Risiken bei der Grunderwerbsteuer

Bislang ging man davon aus, dass sich durch die Reform des Personengesellschaftsrechts keine Auswirkungen auf die **Grunderwerbsteuer** ergeben würden. Nach aktuellen Informationen aus der Finanzverwaltung ist derzeit unklar, ob die hierfür notwendige gesetzliche Klarstellung noch erfolgen wird. Damit besteht die Gefahr, dass die **Personengesellschaft**, die **ab dem 1. Januar 2024** eine ähnliche Rechtsfähigkeit wie eine Kapitalgesellschaft erlangt hat, auch **grunderwerbsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft** behandelt wird. Damit wären Grundstücksübertragungen zwischen einer Personengesellschaft (z.B. GbR) und einem Gesellschafter unabhängig von der Beteiligungsquote vollen Umfangs steuerpflichtig. Da auch persönliche Befreiungen (z.B. für Übertragungen zwischen Eheleuten und Verwandten in gerader Linie) nicht mehr zur Anwendung kämen, würde u. a. die Übertragung eines Grundstücks von den Eltern in eine Familien GbR mit ihren Kindern ab dem 1. Januar 2024 in voller Höhe der Grunderwerbsteuer unterliegen. Sind entsprechende Grundstücksübertragungen auf eine Personengesellschaft (z.B. GbR) geplant, sollten diese daher vor dem 1. Januar 2024 durchgeführt werden.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

| | Oktober 2023 | November 2023 | Dezember 2023 |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer | - | - | 11./14. ¹ |
| Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler | 10./13. ¹ | 10./13. ¹ | 11./14. ¹ |
| - Quartalszahler | 10./13. ¹ | - | - |
| Gewerbe-, Grundsteuer | - | 15./20. ¹ | - |
| Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Einzahlungen. | | | |

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 12. September 2023)

www.turnbullirrgang.de